



- CO₂ Überwachungspläne- und Berichterstellung
- CO₂ Mitteilung zum Betrieb MzB und Erstellung Jahresbericht
- CO₂ Registerkontoführung für Unternehmen
- CO₂ Emissionsrechte Kauf/Verkauf/Tausch von EUA/aEUA, CER2
- CO₂ Portfoliomangement und Strategieberatung
- EEG Befreiungsanträge, Strompreiskompensation und Energieoptimierung
- Infos unter Freecall 0800-590 600 02

Die hier befindliche Übersicht über den EUA-Preis ist leider nur für die Bezahl-Abonnenten des Emissionsbriefes sichtbar; ebenso wie die „genebelten“ Stellen im Text

Emissionsbrief 01-2017

Praktische Informationen zum Emissionshandel

Ausgabe vom 06.02.2017

EUA DEC17 01.01.2017 bis 03.02.2017

Quelle: ICE London

Vermutliche Zuteilungsregeln 2021-2030 liegen auf dem Tisch – Das ENVI-Paket birgt unschöne Nachrichten für Betreiber

Anlagenbetreiber werden sich in nächster Zeit auf einige unerwartete Entwicklungen bei den Zuteilungsregeln im EU-ETS für die nächste Handelsperiode einstellen müssen.

Das Paket, welches der ENVI-Umweltausschuss des Parlaments gepackt hat und welches in seinen Vorstellungen mehr als deutlich über die Vorschläge der Kommission hinausgeht, setzt ein deutliches Zeichen für eine fast radikale Verknappung der Zertifikate und birgt schlechte Nachrichten für viele Betreiber.

Emissionshändler.com® zeigt erstmals auf, welche Regeln und Veränderungen die nächste Handelsperiode bringt und in welchen Teilperioden 2021-2025 und 2026-2030 welche Bedingungen und Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um noch eine kostenlose Zuteilung zu erhalten.

Weiterhin wird im Emissionsbrief 01-2017 dargestellt, welche Preissignale von solcher Art politischer Nachricht ausgehen könnten und inwieweit ein Anlagenbetreiber sich bei seinen Kaufentscheidungen für das Kalenderjahr 2017 darauf einstellen sollte.

Von der Öffentlichkeit weitgehend unbeachtet hat der Umweltausschuss des Europaparlaments (ENVI = Environment, Public Health and Food Safety) am 15.12.2016 abschließend über mehr als 700 zuvor eingebrachte Änderungsanträge abgestimmt, die den Vorschlag der EU-Kommission betreffen, wie es denn mit dem EU-ETS ab 2020 weitergehen soll.

Emissionshändler.com® analysierte für seine Leser den nun zu den Regeln

der Zuteilung von Emissionsrechten ab 2020 sowie die in diesem Zusammenhang angestrebten kostengünstigeren Emissionsminderungen in der EU.

Der „ENVI-Coup“ – Der (bisher) erfolgreiche Weg der Verknappung der kostenlosen Zuteilung ab 2020

Der Einigung waren wochenlange harte Verhandlungen zwischen den Berichterstattern der verschiedenen Fraktionen über Kompromissmöglichkeiten vorangegangen, wie denn z. B. ein CL-Status erreicht werden kann, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, um eine kostenlose Zuteilung zu bekommen, welche NACE-Codes davon profitieren sollen etc.

Erst kurz vor der entscheidenden Ausschusssitzung einigten sich die 65 Mitglieder des ENVI auf 17 neue Kompromissanträge, wodurch die meisten zuvor eingebrachten Anträge einzelner Abgeordneter bereits hinfällig waren. Anschließend wurde über 112 verbliebene Einzelanträge abgestimmt, wovon dann abgelehnt wurden. Das so entstandene Gesamtpaket von 62 Anträgen wurde dann am mit relativ großer Mehrheit von 53 zu 5 Stimmen bei 7 Enthaltungen angenommen und dem Parlamentsplenum zur abschließenden Beratung vorgelegt. Dort ist die Aussprache für den vorgesehen und die entsprechende Abstimmung am auf die Tagesordnung gesetzt worden.

Trotz der großen Mehrheit im ENVI, die normalerweise eine Verabschiedung des Vorschlags-Paketes auch im Plenum erwarten lässt, wird damit gerechnet, dass von industrienahen Abgeordneten Änderungsanträge dazu



gestellt werden, deren Annahme als nicht völlig ausgeschlossen gilt. Änderungsanträge können laut Geschäftsordnung nur noch im Plenum gestellt werden. Hierbei können diese von Fraktionen, dem Industriausschuss oder von einzelnen Abgeordneten (Mindestanzahl 40 EU-Abgeordnete) vorgebracht werden, was in diesem Falle auch erwartet wird.

Mit diesem Änderungspaket des ENVI würde nicht nur der bisherige Vorschlag der Kommission deutlich verschärft und verändert, sondern zudem auch die Beschlussvorschläge des Hauptberichterstatters, des Engländers Ian Duncan, links überholt, die zuvor eigentlich bereits Kompromisscharakter hatten und schon als relativ sicher galten.

Die nun **deutlich verschärfte Linie des ENVI-Paketes** wird nachfolgend von Emissionshändler.com® in besonders wichtigen Aspekten erläutert, sofern diese für deutsche Anlagenbetreiber relevant sein dürften. Insbesondere geht es um:

- die deutliche Verknappung der Emissionsrechte insgesamt**
- die deutliche Reduzierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionsrechten**
- die sonstige Neuerungen insbesondere für ETS-Anlagen mit Emissionen**

Die Deutliche Verknappung der Emissionsrechte insgesamt

Bei der Thematik Verknappung der Emissionsrechte können im Wesentlichen 5 Punkte aus dem ENVI-Paket aufgeführt werden, die vielen Anlagenbetreibern die Sorgenfalten auf die Stirn zeichnen können. Dies insbesondere deswegen, weil diese Punkte durchaus ein hohes Potenzial haben, den EUA-Preis zu treiben.

- 1) Bereits die EU-Kommission hatte vorgeschlagen, die jährlichen Emissionsrechte-Budgets mit einem größeren linearen Reduktionsfaktor als bisher bis 2020 zu kürzen, nämlich ab 2021 mit **2,32%** pro Jahr. Dieser Faktor wurde vom ENVI auf **3,32%** pro Jahr erhöht. Bisher in der laufenden Periode 2013-2020 gilt ein Reduktionsfaktor von 1,74%.
- 2) Weitere Beschlüsse zu „Anpassungen“, d.h. Verschärfungen dieses Faktors sind nun **ab 2024** möglich. Die Kommission wird nämlich aufgefordert, bis Mitte **2024** (6 Monate nach Abschluss der Beratung der UN-Klimakonferenzen zum Stand der Umsetzung des Paris-Abkommens Ende 2018) und bis Mitte 2024 (erste Bestandsaufnahme der Selbstverpflichtungen der Staaten zur Reduktion von Treibhausgasen Ende 2023) darüber zu berichten und ggf. daraus sich als notwendig

erweisende Verschärfungen des Faktors mit Legislativvorschlägen vorzulegen.

- 3) Weiter wurde im ENVI-Paket festgelegt, dass **10 Mio.** Emissionsrechte (EUA) in der Marktstabilitätsreserve (MSR) zum 01.01. **2021** zu löschen und nicht - wie eigentlich vorgesehen - im Laufe der 4. Verpflichtungsperiode (2021-2030) dem System zur Verfügung zu stellen sind.
- 4) Ferner wird den Mitgliedsstaaten das Recht eingeräumt, bereits ab **2021** EUAs, die weder für die kostenlose Zuteilung benötigt noch in die MSR überführt werden, statt zu versteigern auch direkt löschen zu lassen. Natürlich bedeutet dies ggf. für die Mitgliedsstaaten ein Verzicht auf Versteigerungserlöse, die durch die dadurch induzierten Preissteigerungen nur zum geringen Teil ausgeglichen werden. Dies entspricht im Übrigen auch einem Vorschlag der DEHSt, die das in einer Studie vom **2019** hatte.
- 5) Weiterhin haben die Mitgliedsstaaten alle **3 Jahre** der Kommission über Schließungen von Stromerzeugungskapazitäten durch nationale Maßnahmen zu berichten. Die Kommission wird dann die diesen Schließungen entsprechenden EUA-Mengen berechnen und den Staaten mitteilen. Die MS haben dann die Option, **20%** der entsprechenden EUAs zu kaufen. Dies würde z.B. Deutschland erlauben, **20%** der entsprechenden EUAs zu kaufen. Nach derzeitigem EU-Recht wäre das nicht zulässig.

Ob und in welchem Umfang durch die Optionen der vorgenannten Punkte **20%** die dem EU-ETs zur Verfügung gestellten EUA-Mengen reduziert werden, **20%** und dürfte daher den aktuellen Preis für die EUA **20%** beeinflussen. **20%** gibt dies jeden Anlass zu spekulativ begründeten Preisvolatilitäten, wie auch im zweiten Teil dieses Emissionsbriefes ausgeführt.

Deutliche Reduzierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionsrechten

Auch wenn sich die Auswirkungen des ENVI-Paketes im Einzelnen immer noch nicht ganz genau darstellen lassen, insgesamt wird die kostenlose Zuteilung von EUAs an ETS-Anlagen deutlich stärker reduziert und konzentriert, als bereits durch die Kommission vorgeschlagen.

Zunächst wird im ENVI-Paket durch die Voranstellung von „**Transitional**“ im Titel des Artikels 10b, der die Zuteilung regelt, deutlich und bekräftigt, dass die kostenlose Zuteilung nur noch „**Transitional**“



erfolgt. Eine Zuteilung erhalten ab 2021 grundsätzlich nur noch:

Anlagen) erzeugungsanlagen

Die Zuteilung und Definition Anlagen

Die Grundstruktur der Definition ist bereits im Kommissionsvorschlag gegenüber der derzeitigen Definition verändert worden. Es werden von der Kommission zwar unverändert Sektoren und Untersektoren für Tätigkeiten (Produkte) auf Basis eines 4-Stellen-Niveaus (NACE-4 Code) ermittelt. Deren Bewertung erfolgt aber zukünftig anhand des Produktes aus Handelsintensität mit Drittstaaten und der Emissionsintensität der Produkte. Wenn der Zahlenwert dieses Produktes 0,2 übersteigt, gelten diese Sektoren/Untersektoren als **CL-gefährdet**. Nach Abschätzung der Kommission werden dies nur noch ca. 50 Sektoren/Untersektoren sein. ETS-Anlagen dieser Sektoren/Untersektoren werden

Nach dem ENVI-Paket erfolgt die Bewertung der Handelsintensität durch die Kommission auf Basis der verfügbaren relevanten Daten nicht nur der letzten 3, sondern nun der

Die Kommission muss also bis zum 2019 die CL-Sektoren/Untersektoren festlegen. Das dürften dann wohl die Jahre 2017 oder 2018 sein. Die Definition der Handelsintensität

Weiterhin erlaubt das ENVI-Paket, dass Sektoren/Untersektoren mit einem Zahlenwert nicht nur zwischen 0,18 und 0,20, sondern nun auch zwischen 0,15 und 0,18 über bestimmte qualitative Bewertungen den Status von CL-gefährdet erhalten können. Die Kriterien für eine qualitative Bewertung finden sich auf [Seite 10](#) in der rechten Spalte.

Außerdem erlaubt das ENVI-Paket auch die Definition von CL-gefährdeten Aktivitäten für **CL-gefährdet** wenn dafür die Kommission objektive Kriterien auf Basis von öffentlichen und Sektor spezifischen Daten entwickelt. Damit wird es möglich, auch **CL-gefährdet** einzustufen. Dies könnte **CL-gefährdet** zu Einschränkungen solcher Einstufungen führen.

Möchte sich ein Anlagenbetreiber eine Vorstellung verschaffen, ob er einen CL-Status bekommt oder nicht, so helfen ihm seine individuellen Zahlen diesbezüglich nicht weiter, da für eine Einschätzung

relevant sein wird.

Insgesamt kann gesagt werden, dass sich für die Einstufung und die kostenlose Zuteilung einer CL-Anlage durch das ENVI-Paket Änderungen ergeben, deren

Infobox

Was ist die Handelsintensität?

Die Handelsintensität ist definiert als das Verhältnis von dem Gesamtwert der Exporte zu Drittstaaten plus dem Wert der Importe von Drittstaaten zur **Handelsintensität** des Europäischen Wirtschaftsraumes (jährlicher Umsatz plus Gesamtimporte von Drittstaaten).

Die CL-Sektoren/Untersektoren mit einer Handelsintensität < 10% („import inclusion scheme“)

Für CL-Sektoren/Untersektoren mit einer Handelsintensität, die kleiner als 10% ist, führt das ENVI-Paket

ETS-Anlagen dieser Sektoren/Untersektoren erhalten nämlich

keinerlei kostenlose Zuteilung von EUAs mehr.

Der **CL-Status** wird **beibehalten**, dass für diese Sektoren ein mit den WTO-Regeln völlig in Übereinstimmung stehendes **„import inclusion scheme“ (IIS)** **eingeführt** wird. Dadurch werden **CL-gefährdeten** Sektoren/Untersektoren **entsprechend** ihren **Handelsintensität**. Die Kommission wird gemäß des ENVI-Paketes verpflichtet, bis 30.06.2019 das genaue Design und detaillierte Anforderungen

Diese **Handelsintensität** ist eine der wichtigsten Kompromisslösungen des ENVI-Paketes. Ursprünglich wurde von einer Gruppe von Abgeordneten der Sozialdemokratischen Fraktion beantragt, diese alternative **Handelsintensität** generell einzuführen und damit eine EUA-**Boarder Adjustment scheme** („Boarder Adjustment scheme“) zu vervollständigen. Dadurch **entfällt** nur das CL-Risiko, **entfällt** auch die derzeitigen Windfall Profits in Milliarden-Höhe beseitigt worden - eine Regelung, wie sie auch vom Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz (bvek) seit langem vorgeschlagen worden wird. Industriobbylisten haben diese Regelungen jedoch bisher **gegenüber** so dass schließlich diese **Handelsintensität** vereinbart wurde. Damit



wurde eine **Handelsperiode** des ENVI-Paketes insgesamt überhaupt erst möglich.

In jedem Falle kann man davon ausgehen, dass hier noch mit **Handelsperiode** gerechnet werden muss, um im EU-

Parlament vielleicht doch noch die **Handelsperiode** zu verhindern.

Von der **Handelsperiode** wären laut dem Info-Dienst **Handelsperiode** vor allem die Produktbereiche Zement, Kalk, Ziegel und Fliesen betroffen. In Deutschland wären dies derzeit ca. 250 ETS-Anlagen mit in 2015 Emissionen von ca. 30 Mio. t CO_{2-äq.} und einer Zuteilung von ca. 28 Mio. EUAs.

Die CL-Sektoren/Subsektoren mit einer Handelsintensität > 10%

ETS-Anlagen der CL-Sektoren/Untersektoren mit einer Handelsintensität von größer oder gleich 10% erhalten zunächst weiterhin **Handelsperiode** Zuteilung von Emissionsberechtigungen. Die Zuteilung errechnet sich wie folgt:

Kostenlose Zuteilung = Produkt-Benchmarks x **Handelsperiode**

Die Berechnung der Zuteilung bzw. die Bestimmung der beiden Faktoren erfolgt getrennt für zwei Teilzeiträume der nächsten Handelsperiode, die insgesamt den Zeitraum 2021-2030 umfassen. Da gemäß des ENVI-Paketes die kommende Handelsperiode in zwei gleichgroßen 5-Jahrs-Zeiträumen auch jeweils unterschiedliche Regeln haben wird, sollte man diese auch definieren in den „1. Teilzeitraum/Teilperiode“ und den „2. Teilzeitraum /Teilperiode“ der 4. Handelsperiode.

In jedem Falle erfolgt die Berechnung der kostenlosen Zuteilung getrennt für jeden der Teilzeiträume 2021 – 2015 und 2026 – 2030 zu einem **Handelsperiode** Zeitpunkt

Die **Handelsperiode** als Faktor der kostenlosen Zuteilungsmenge

Unverändert zum Kommissionsvorschlag wird die Bestimmung der **Handelsperiode** nicht im Detail in der EU-Richtlinie selbst, sondern erst im Rahmen der neuen Zuteilungsverordnung der Kommission festgelegt. In der Richtlinie ist lediglich vorgegeben, dass dies auf Grundlage der **Handelsperiode** sdaten der fünf Kalenderjahre vor Antragstellung erfolgen soll.

Da die Mitgliedsstaaten die Liste ihrer ETS-Anlagen, die eine kostenlose Zuteilung von EUAs erhalten sollen, für die erste Teilperiode bis spätestens 30.9. **Handelsperiode** und für die zweite Teilperiode bis 30.9. **Handelsperiode** bei der Kommission einreichen müssen, dürfte es sich bei den **Handelsperiode** wohl um die der Jahre **Handelsperiode** bzw. **Handelsperiode** handeln.

Infobox

Wie geht es mit der Luftfahrt und dem Emissionshandel ab 2016 weiter?

Auf der 39. ICAO (International Civil Aviation Organization) Versammlung in Montreal fassten im Oktober 2016 die Mitgliedstaaten einen Beschluss zum Beitritt zu CORSIA, einem System zur Kompensation von erzeugten CO₂ Emissionen für die internationale Luftfahrt.

CORSIA bedeutet Carbon Offsetting Reduction Scheme for International Aviation und wird nun gemäß dem Beschluss der ICAO ab dem Jahre 2021 von den meisten Mitgliedern der ICAO akzeptiert.

In seiner ersten Phase (2021-2026) werden sich 65 Länder auf freiwilliger Basis beteiligen, wobei alle EU-Mitgliedstaaten von Anfang an mit dabei sind. In ihrer zweiten Phase (2027-2035) ist die Beteiligung an CORSIA obligatorisch; mit Ausnahme der zuvor freigestellten Länder, also kleine Staaten, die nur über kleinste Luftfahrtaktivitäten verfügen. Was in diesem Zusammenhang „klein“ ist, ist bisher noch nicht näher definiert worden.

Nunmehr muss die EU-Kommission dem Europäischen Parlament über das Ergebnis der ICAO-Versammlung und die Einzelheiten des CORSIA-Vorschlags Bericht erstatten und hierzu Stellung nehmen. Dabei ergibt sich für die EU das Problem, dass es eine zeitliche Lücke zwischen dem gegenwärtigen Flugverkehrs-EU-ETS und dem Beginn von CORSIA im Jahr 2021 gibt. Somit muss die EU eine Folgeverordnung der in 2016 auslaufenden Gesetzgebung beschließen.

Glaukt man verschiedenen Gerüchten, dann wird die EU aufgrund des CORSIA-Vorschlags die jetzige Intra-Regelung über 2016 hinaus bis 2020 fortführen, das bedeutet also, dass nur Flüge innerhalb der EU unter die Emissionshandlungspflicht fallen sollen.

Aus diesem Grunde wird die EU-Kommission voraussichtlich zum **Handelsperiode** vorlegen, der sämtliche Fluglinien – auch die US-amerikanischen und chinesischen Linien – betrifft. Diese werden dann verpflichtet, einen verifizierten Emissionsbericht abzugeben und die entstandenen Emissionen des Vorjahres durch die Abgabe von Zertifikaten zu kompensieren. Damit würde die derzeitige Befreiung dieser Airlines, die im Jahr 2012 begann, in diesem Jahr auslaufen, es sei denn, sie würde dann doch aufgrund politischer Interventionen erneuert.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Entscheidung über eine Verlängerung der Emissionshandlungspflicht erst nach dem 28.02.2017 fallen kann bzw. die Austeilung der kostenlosen Zertifikate erst erfolgt, wenn **Handelsperiode**

Insofern sollten sich Airlines rechtzeitig darum kümmern, inwieweit bereits jetzt Emissionsrechte am Markt gekauft werden müssen.

Das ENVI-Paket gibt nun auch vor, dass die zugrunde gelegte **Handelsperiode** - wahrscheinlich aus den **Handelsperiode** - nicht



nur bei einer Verringerung der tatsächlichen und auch nicht erst bei einer Verringerung auf unter 50% angepasst wird, sondern bereits ab einer Verringerung um 10% (berechnet aus dem rollenden Mittel der zwei letzten verifizierten zur

Die Höhe der Anpassung ist dabei der jeweilige errechnete Prozentsatz. Allerdings erfolgt eine Anpassung auch bei einer Erhöhung der tatsächlichen um entsprechend ermittelte mindestens 10% um den jeweiligen Prozentsatz. Die smenge zur Berechnung der Zuteilung bleibt also nur solange unverändert die Basis- solange sich das rollende Mittel der zwei letzten verifizierten nur um weniger als +/- 10% gegenüber der Basis- verändert. Sobald aber eine Anpassung erfolgt, müsste dann die anzuwendende Menge für jedes Jahr neu berechnet werden. Dies könnte ggf. bereits auf Basis der tatsächlichen verifizierten Produktion in 2019 und 2020 für 2021 zur Anwendung kommen.

In jedem Falle ist klar, dass die weniger zugeteilten EUAs in die Neuanlagenreserve gepackt werden und die mehr zugeteilten EUAs aus dieser entnommen werden.

Ausblick auf weitere wichtige Aspekte des ENVI-Paketes für Anlagenbetreiber

Im Ende Februar folgenden **Emissionsbrief 02-2017** wird weiter zum vorliegenden ENVI-Paket berichtet und ausgeführt werden, wie die **Produkt-Benchmarks** berechnet werden, welchen Einfluss diese auf die kostenlosen Zuteilungen haben werden, wann und warum diese in der nächsten Handelsperiode angepasst werden und wie (wenn überhaupt) der einheitliche, **sektorenübergreifender Korrekturfaktor** gerechnet werden wird.

Ferner führen wir zur **Strompreiskompensation**, zu den **Zuteilungen für Fernwärmeerzeugungsanlagen**, zu Erweiterungen/Einschränkung für **Kleinemittenten** sowie zur **Änderung der 20 MW_{FWL}-Schwelle** für Anlagen aus und gehen zudem auf **zusätzliche Mitteilungspflichten** für Anlagenbetreiber ein.

Preisaussichten 2017 - Faktoren und relevante Zeiträume einer Preisbeeinflussung

Stellt man sich die Frage, welche Faktoren überhaupt neben dem vorhandenen Überangebot den Preis der Emissionsrechte in 2017 beeinflussen könnten, so sollte man zunächst zwischen kurz- und mittelfristigen Zeiträumen sowie einer längerfristigen Entwicklung unterscheiden.

Erfahrungsgemäß werden die kurz- und mittelfristigen Preisbewegungen in 2017 - wie auch in den vergangenen Jahren - eine zeigen, die inzwischen typisch für den Emissionsrechtehandel sein dürften.

Preisentwicklungen im Vorfeld von Korrekturen oder Neufestlegungen zum EU-ETS

Im Vorfeld von Entscheidungen zum EU-ETS, die im Umwelt- oder Wirtschaftsausschuss des EU-Parlaments, im Parlament selber und im EU-Rat getroffen werden, führt die damit zusammenhängende vorherige Meinungsbildung und Diskussion über teilweise Jahre und Monate zu immer neuen Informationen, die im Markt verbreitet werden.

Hierbei werden z. B. entsprechende Analysen und Berichte von Marktbeobachtern veröffentlicht, die zu Mehr- oder Minderzuteilungen von kostenlosen Emissionszertifikaten, zu Auktionskürzungen, Erhöhungen und auch zur Verschiebung von Auktionen oder einem Mindestpreis für CO₂ berichten. Weitere typische und vor allem preissensitive Themenfelder wie die , Carbon-Leakage oder die Einbeziehung/Ausschluss des Luftverkehrs lösen bei der Diskussion im Vorfeld von Entscheidungen durchaus deutliche Preisbewegungen aus,

die sich jedoch fast immer wieder auf das Eingangsniveau der Diskussion zurückbewegen, solange

Ist allerdings eine politische Entscheidung bezüglich des EU-ETS endgültig gefallen, wie z. B. zu einer Menge von Emissionszertifikaten, die dem System entzogen werden, so kann diese Entscheidung durchaus eine langfristige Preisentwicklung nach oben oder unten befördern.

Preisentwicklung infolge von großen weltpolitischen Entwicklungen

Schaut man sich in der Vergangenheit weltpolitische Ereignisse und Entwicklungen an, die in der Lage waren, den Preis von Emissionsrechten im EU-ETS zu beeinflussen, so lassen sich durchaus Beispiele finden, die eine gewisse Größenordnung bei der Preisveränderung von Emissionsrechten nach sich zogen.

- Als am **11.03.2011** infolge eines schweren Erdbebens und eines anschließenden Tsunamis Kernreaktoren im japanischen Fukushima außer Kontrolle gerieten, verkündete am **14.03.2011** die deutsche Regierung ihr Atommoratorium, welches den Preis für

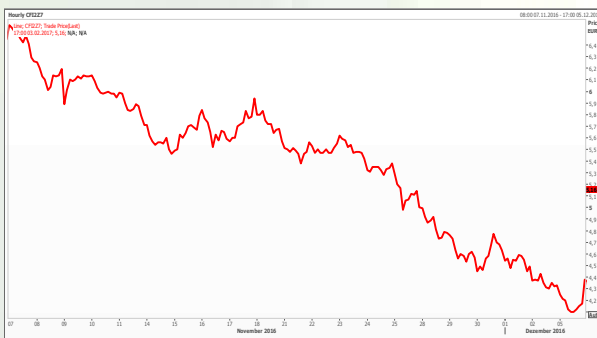


Emissionsrechte von damals 22,10 Euro/t auf 23,50 Euro/t steigen ließ. Dies entsprach einem eher moderaten Anstieg um 6%, welcher mit dem sofortigen Abschalten von 7 Kernkraftwerken begründet werden konnte sowie einem langfristigen Ausstieg aus der Kernenergie.

- Als am **23.06.2016** völlig überraschend die Wähler des Vereinigten Königreichs mehrheitlich mit 51,89 % für den Austritt aus der Europäischen Union stimmten (Brexit), fiel der Preis von Emissionsrechten von damals 5,73 Euro/t innerhalb 5 Handelstagen auf bis zu 4,51 Euro/t am 30.06.2016. Dies entsprach einem deutlichen Abschlag von über 22%. Am Markt wurde damit ein Szenario angenommen, dass britische Anlagenbetreiber nach einem Brexit ihre angesammelten Überbestände an EUA auf den Markt werfen könnten.



- Als am **08.11.2016** fast schockartig klar wurde, dass der nächste US-Präsident nicht Hillary Clinton, sondern Donald Trump heißen würde, hatte dies zwar keine sofortige Auswirkung auf den EUA-Preis, schickte diesen dann aber in den Folgetagen ausgehend von 6,26 Euro/t auf eine längere Talfahrt. Der Tiefpunkt war dann am 07.12.2016 erreicht, als der EUA im DEC16 nur noch 4,32 Euro/t wert war; ein Abschlag um über 30%.



Solcherlei weltpolitischen Ereignisse könnten also auch das Preisniveau im EU-ETS beeinflussen und haben dabei nicht nur

die Eigenschaft, mehr oder weniger deutlich das Preisniveau zu ändern, sondern dies auch dauerhaft zu tun, d. h. also auch den Preis in die eine oder andere Richtung zu ändern.

Preisentwicklung infolge von Spekulation

Interessant aus Sicht eines Anlagenbetreibers ist allerdings zu erkennen, dass bestimmte Preisentwicklungen am Markt vorhanden sind, die nicht den politischen Ereignissen oder den Gerüchteküchen im Vorfeld von Entscheidungen zum EU-ETS zuzuordnen sind.

Schaut man sich hier die vergangenen Jahre ab 2013 an, so stellt man fest, dass diese Art von Preisbewegungen innerhalb eines Jahres 35% und mehr ausmachen können und dass diese schon fast zur Normalität geworden sind. Hier kann mehr als sicher angenommen werden, dass spekulative Investoren den Preis der Zertifikate gezielt hoch oder runter pushen, indem Mengen von Zertifikaten im Umfang von sicherlich 200-500 Mio. Tonnen über einen Zeitraum von 4-6 Wochen verkauft oder gekauft werden.

Das hier zu erkennende Muster, Spekulationsgewinne zu erzielen, indem große Massen von frei verfügbaren Zertifikaten dazu eingesetzt werden, den Preis hoch- oder runter zu treiben, mag den normalen Anlagenbetreiber tief verunsichern. Dies vor allem deswegen, weil dieser in aller Regel nur Zertifikate für seine Compliance kaufen und den richtigen Zeitpunkt hierfür finden möchte. Als Insider oder auch informierter Beobachter des Marktes weiß man jedoch,

dass die Spekulationen von Investoren zwar die höchsten Preisunterschiede bewirken und zudem auch mittlere und lange Sicht jedoch Auswirkungen auf ein Preisniveau haben.

Insofern könnte ein Anlagenbetreiber getrost das ganze Kalenderjahr

spekulationsbedingte das auf eine gefolgt ist.

Aktuelle und sonstige bekannte preisrelevante Faktoren

Möchte man aus Sicht eines Anlagenbetreibers prognostizieren, wie sich der EUA Preis im Jahre 2017 weiter entwickeln wird und wann ein in der Regel vorhandener Kaufbedarf in eine konkrete Transaktion umgesetzt werden soll, so darf dieser jedoch nicht nur die vorangegangenen Punkte beachten. Eine zusätzliche Einbeziehung

ist dabei absolut angeraten. Im vorliegenden Falle ist dies der seit Januar 2017 immer der ein potenzielles von Emissionsrechten zur Folge hat, welches sich möglicherweise zusammen mit prognostizierten Temperaturen in einem dann folgenden Preisrückgang auswirkt.



Die Mittel- und langfristige EUA Preisprognose für das Jahr 2017

Davon ausgehend, dass von den rund 1,6-2,2 Milliarden EUA, die sich im EUETS angesammelt haben, schätzungsweise 25% in den Händen von Personen/Institutionen befinden, die diese jederzeit auf den Markt bringen könnten, werden wir nach Meinung von Emissionshändler.com® wieder ein Jahr der hohen Volatilitäten durch Zocker erleben.

Der Preis wird sich – wie schon im Jahre 2016 – um bis zu 20% bewegen. Insgesamt könnte der DEC17 Preis bei 20€ liegen, wenn nicht

wäre. Aus dieser politischen Tatsache heraus werden sich die Preise der Emissionsrechte vermutlich noch verhalten, um dann doch noch im

Wenn die politisch geprägte Weltwirtschaft – und das wird sie nach Meinung von Emissionshändler.com® – und zudem die Klimapolitik dann werden die CO2-Preise

Lieber Leser des DE-Emissionsbriefes!
Dies hier ist die kostenlose, dafür aber nur teilweise lesbare Variante des Emissionsbriefes. Informationen und Bestellmöglichkeiten zur kostenpflichtigen Vollversion erhalten Sie [hier](#) bzw. auf www.emissionshaendler.com



Herzliche Emissionsgrüße
Ihr Michael Kroehnert

Disclaimer

Dieser Emissionsbrief wird von der GEMB mbH herausgegeben und dient ausschließlich zu Informationszwecken. Die GEMB mbH gibt weder juristische noch steuerliche Ratschläge. Sollte dieser Eindruck entstehen, wird hiermit klargestellt, dass dies weder beabsichtigt noch gewollt ist.

Die GEMB mbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen oder ihre Geeignetheit zu einem bestimmten Zweck, weder ausdrücklich noch stillschweigend. Dieser Brief wird auch nicht mit der Absicht verfasst, dass Leser eine Investitionsentscheidung, eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung hinsichtlich eines CO₂-Produktes oder Markt- und/oder eine Vertragsentscheidungen in

Unser Angebot

Kontakten Sie uns einfach unverbindlich unter 030-398 8721-10 oder Freecall 0800-590 600 02 sowie per Mail unter info@emissionshaendler.com oder informieren Sie sich im Internet über weitere Leistungen unter www.emissionshaendler.com.

Verantwortlich für den Inhalt:

Emissionshaendler.com®

GEMB mbH, Helmholtzstraße 2-9, 10587 Berlin

HRB 101917 Amtsgericht Berlin Charlottenburg, USt-ID-Nr. DE 249072517

Telefon: 030-398872110, Telefax: 030-398872129

Web: www.emissionshaendler.com, Mail: info@emissionshaendler.com

Mitglied im Vorstand Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz BVEK www.bvek.de

In cooperation with ETS Verification, the verification body for aircraft operators

ETS Verification GmbH

Guido Harling,

Altstadtparkplatz 3, D-49545 Tecklenburg

Phone: +49 5482 5099 866

Web: www.ETSVerification.com

Mail: Guido.Harling@ETSVerification.com

